

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/005-2008

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12870

Datum
4. November 2008

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-23, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2008
Ltg. - **122/J-1/1-2008**
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das Jagdgesetz enthielt eine Bestimmung, wonach der nicht rechtzeitig behobene Jagdpachtschilling automatisch zugunsten der Gemeinde verfällt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zl. G 216/06, diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Beseitigung dieser Bestimmung erfolgte mit der Novelle des Jagdgesetzes am 4. Februar 2008. Da diese Aufhebung während der Phase der Auszahlung des Jagdpachtschillings 2008 rechtswirksam wurde, entstanden dadurch Probleme bei der Auszahlung. Insbesondere der Umstand, dass durch die Aufhebung die Auszahlung von einer „Holschuld“ (Abholung durch den Grundeigentümer) zu einer „Bringschuld“ (aktive Auszahlung durch die Obmänner der Jagdausschüsse) wurde, bewirkte bei manchen Jagdausschüssen eine gravierende Umstellung der Auszahlungspraxis.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei einem Rücktritt des Obmannes, die Regelung der Vertretung des Obmannes bei Verhinderung, sowie die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Obmann Sitzungen des Jagdausschusses einzuberufen hat, sind ungenügend geregelt.

Ab Mitte des Jahres 2009 findet die nächste Jagdgebietsfeststellung statt. Anschließend werden die Verpachtungen der Jagdgebiete für die nächste Jagdperiode, die am 1. Jänner 2011 beginnt, vorgenommen. Das bereits in Verwendung stehende neue Jagdverwaltungsprogramm ist auch dafür ausgelegt, dass die neuen Daten aller Eigenjagdgebiete und Jagdhege erfasst werden und für eine Abfrage der Behörden in elektronischer Form jederzeit zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ergibt sich legislativer Handlungsbedarf.

Derzeit ist der Gültigkeitszeitraum von Jagdgastkarten auf einen Tag bzw. vierzehn Tage beschränkt. Vor allem die 1-Tageskarte erwies sich in vielen Fällen als zu kurz, da Jagden an einem Wochenende sich oft über mehrere Tage erstrecken. Auch können derzeit an Personen, die keine Jagdkarte eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, keine Jagdgastkarten ausgestellt werden. Es besteht aber Bedarf, auch anderen ausländischen Gästen diese Möglichkeit zu bieten.

Derzeit besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Jagdkartenabgabe laufend an die Lebenshaltungskosten anzupassen. Der Landesrechnungshof hat im Bericht 9/2007 betreffend die Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben im Ergebnis 11 empfohlen, Erhöhungen der Jagdkartenabgabe erst vorzunehmen, wenn sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 5% verändert.

Betroffene Verfahrensparteien in Wildschadensangelegenheiten haben keine Möglichkeit, in Verfahren vor der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Dies widerspricht den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im erstinstanzlichen Wildschadensverfahren besteht im Bereich der Bezirkskommissionen die Möglichkeit zu einer Vereinfachung der Verfahren, da es ausreichend ist, wenn die über zivile Rechte entscheidende Behörde der letzten Instanz als Tribunal im Sinne der Menschenrechtskonvention ausgebildet ist.

Im Zuge der Verwaltungspraxis haben sich weiters einige kleinere Probleme in der Vollziehung ergeben.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, eine umfassende Neuregelung der Auszahlung des Jagdpachtschillings erfolgen. Das bewährte System der Abholung des Pachtschillings bei der Gemeinde soll weitgehend beibehalten werden. Auch die vielfach geübte Praxis der Widmung des Pachtschillings für Zwecke, die den Grundeigentümern zugute kommen, wie z.B. Wegebau, soll nunmehr eine rechtliche Basis bekommen. Weiters soll in Hinkunft auch die Möglichkeit bestehen den Pachtschilling zu überweisen. Die bewährte Einbeziehung der Gemeinden gegen Kostenersatz soll ebenso beibehalten werden.

Die in der Praxis aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Obmännern der Jagdausschüsse, der Vertretung bei Verhinderung der Obmänner und der Einberufung von Ausschusssitzungen sollen bereinigt werden.

Für eine effiziente Abwicklung der Jagdgebietsfeststellungsverfahren sollen Drucksorten und Formulare aufgelegt werden, die auch elektronisch in das neue Jagdverwaltungsprogramm übernommen werden können.

Um es eingeladenen Jägerinnen und Jägern zu ermöglichen, mit einer Jagdgastkarte auch während eines ganzen Wochenendes die Jagd ausüben zu können, soll die Mindestgültigkeit der Jagdgastkarte nunmehr drei Tage (bisher ein Tag) betragen. Weiters soll es so genannten „Drittstaatsangehörigen“ ermöglicht werden, unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung ebenfalls eine Jagdgastkarte zu lösen.

Der Empfehlung 11 des Berichtes 9/2007 des Landesrechnungshofes betreffend die Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben, der am 24. Jänner 2008 vom Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, soll gefolgt werden.

Das aufwändige Verfahren vor den Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden soll durch ein einfacheres Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde ersetzt werden und die Regelungen betreffend der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden den verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten angepasst werden. Das Schlichterverfahren soll beibehalten werden.

Die im Zuge der Verwaltungspraxis aufgetretenen Probleme und einige kleinere Redaktionsversehen sollen beseitigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den Wegfall der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden wird es bei den Bezirkshauptmannschaften und den gesetzlichen Interessenvertretungen zu geringfügigen Einsparungen kommen, da die Regelungen über die Bestellung und damit die Evidenthaltung der Kommissionen wegfallen. Dem gegenüber stehen geringfügige Erhöhungen der Kosten bei den Städten mit eigenem Statut, da diese aufgrund des Entwurfes Schlichter zu bestellen haben und auch Wildschadensverfahren durchführen müssen. In den Jahren 2005 bis 2007 fanden pro Bezirkshauptmannschaft durchschnittlich 1,5 Schlichterverfahren und 0,24 Verfahren vor der Bezirkskommission statt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Zahlen nicht erhöhen werden. Für die Städte mit eigenem Statut ist damit zu rechnen, dass für ihre Bereiche, die flächenmäßig kleiner sind als jene der Bezirkshauptmannschaften, maximal ein Schlichterverfahren pro Jahr durchzuführen sein wird. Dieses sollte jedoch weit-

gehend kostenneutral sein, da die Kosten des Schlichters von den Parteien zu tragen sind (vgl. § 117 NÖ Jagdgesetz 1974). Ähnlich verhält es sich mit den Kosten für die Durchführung des Wildschadensverfahrens vor der Bezirksverwaltungsbehörde (etwa 0,2 Verfahren pro Jahr oder ein Verfahren in 5 Jahren).

Nunmehr sind bei der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden im Regelfall mündliche Verhandlungen unter Hinzuziehung der Parteien vorgesehen, was bei einer durchschnittlichen Anzahl von einer Sitzung pro Jahr zu einer geringfügigen Erhöhung des Aufwandes des Amtes der Landesregierung führen kann.

Betreffend die restlichen geplanten Änderungen werden keine zusätzlichen Kosten erwartet.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 7 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Formulierung des letzten Satzes ist nicht klar, ab wann die Sondervorschriften für neu festgestellte und zu errichtende Jagdgehege gelten sollen. Da vor der schalenwilddichten Einfriedung unter anderem die Bestimmungen über die Schuss- und Schonzeiten und über die Abschussplanung für die nicht umfriedeten Jagdgehege voll gelten, sollen die Sondervorschriften erst mit Beginn des Jagdjahres gelten, das der Fertigstellung der Einfriedung folgt. Dies soll Rechtsunsicherheiten vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Abschusspläne vermeiden.

Zu § 9 Abs. 2:

Bei einem Jagdgehege handelt es sich um eine Sonderform eines Eigenjagdgebietes. Es sind Jagdgehege denkbar, die die ganze Jagdperiode als solche anerkannt, aber nicht als solche geführt werden, da sie nicht schalenwilddicht umfriedet sind (vgl. die Bestimmung des § 7 Abs. 1 letzter Satz, wonach die Sonderbestimmungen für Jagdgehege erst dann gelten, wenn diese schalenwilddicht umfriedet sind). Das kann aber zur Umgehung der Bestimmung des § 9 Abs. 2 (Längenzug) genutzt werden, da es keine Verpflichtung zur Umfriedung eines als Jagdgehege anerkannten Eigenjagdgebietes gibt. In Zukunft sollen daher die Bestimmungen über Längenzüge auch für Jagdgehege gelten.

Zum Entfall des bisherigen § 12 Abs. 2:

Die Jagdgebietsfeststellung dient einer effizienten Kontrolle der Behörde im Hinblick auf Bestand und Veränderungen der Jagdgebiete alle neun Jahre. Diese Kontrolltätigkeit kann bei bereits festgestellten Eigenjagdgebieten und Jagdgehegen nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden, wenn nur ein Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung erfolgt. Zudem nehmen Vermessungsämter regelmäßig Änderungen von Grundstücksnummern vor. Weiters soll im neuen Jagdverwaltungsprogramm aller Jagdbehörden eine vollständige und genaue Aufnahme der Jagdgebiete aufscheinen. Erfolgt, wie bisher, bei flächenmäßig unverändert bestehenden Eigenjagdgebieten lediglich ein Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung, kann dies daher zu Rechtsunsicherheiten führen. In vielen Fällen stimmen nämlich die Grundstücks-

nummern der in Vorperioden erfolgten Anerkennungen nicht mehr mit dem aktuellen Stand der Katasterpläne überein.

Die Praxis hat weiters gezeigt, dass auch bei bestehenden Eigenjagdgebieten vollständige Grundstückslisten und Pläne für die Beurteilung durch die Behörde im Zuge des Jagdgebietsfeststellungsverfahrens nötig sind.

Zu § 12 Abs. 2 (neu):

Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis haben gezeigt, dass es zur Vereinheitlichung der Anträge auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (betreffend Eigenjagdgebiete und Jagdgehege, samt Vorpachtrechten und eventuellen beantragten Abrundungen) nötig ist, landesweit einheitliche Formulare zu verwenden. Zudem ist daran gedacht auch ein elektronisches Formular zur Verfügung zu stellen, wodurch ein direktes Einspielen in das seit kurzem bestehende Jagdverwaltungsprogramm ermöglicht wird. Die Verwendung des elektronischen Formulars kann zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Zu § 21:

Zu Abs. 2 Z. 4:

In Hinkunft soll ein begründetes Verlangen zweier Mitglieder des Jagdausschusses für die Einberufung einer Sitzung erforderlich sein. Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein einzelnes Mitglied des Jagdausschusses ohne Begründung jederzeit die Einberufung verlangen, was gelegentlich zu Missbrauch geführt hat.

Zu Abs. 5 (neu):

Aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH (Erk. des VwGH v. 1. Juli 2005, ZI. 2001/03/0453) ergibt sich Folgendes: Wenn die Position eines Obmannes des Jagdausschusses vakant (dauernd erledigt) ist, kann dessen Stellvertreter nicht für ihn handeln, es sei denn es gibt dafür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass der Jagdausschuss bei Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung bis zur Neuwahl eines Obmannes handlungsunfähig wäre. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr in diesem Fall der Obmannstellvertreter die Funktion des Obmannes wahrnehmen können.

Zu Abs. 6 (neu):

Es ist denkbar, dass ein Obmann bzw. Obmannstellvertreter diese Funktion zurücklegen möchte, ohne aus dem Jagdausschuss auszuschneiden. Dieser Fall ist derzeit nicht geregelt und soll aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr eindeutig geregelt werden. Die Verständigung des Bürgermeisters ist insofern erforderlich, als dieser nach den Bestimmungen der NÖ Jagdausschusswahlordnung, LGBl. 6501, eine Neuwahl des Obmannes zu veranlassen hat. Der Hinweis auf § 23 Abs. 2 (neu) NÖ Jagdgesetz 1974 soll verdeutlichen, dass die Wirkung des Rücktrittes mit dem Zugehen der schriftlichen Verzichtserklärung eintritt (Wirkung ex nunc).

§ 23:Zu Abs. 1 Z. 2:

Der Rücktritt des Obmanns unter gleichzeitiger Zurücklegung seines Mandates im Jagdausschuss war bis dato ebenfalls nicht geregelt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 21 Abs. 6 (neu)).

Zu Abs. 2, 3 und 4 (neu):

Nunmehr soll in Anlehnung an § 13 Abs. 2 bis 4 NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000-10, der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Mandatsverlustes eindeutig geregelt werden. Um Rückabwicklungsprobleme möglichst auszuschließen, soll der Mandatsverlust auch im Falle des § 23 Abs. 1 Z. 5 (Mandatsverlust aufgrund nachträglich eingetretener oder hervorgekommener Wählbarkeitsausschlussgründe) erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des von der Bezirkswahlbehörde zu erlassenden Bescheides gelten (Wirkung ex nunc). Eventuelle zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen das betroffene Mitglied bleiben davon unberührt.

Zu § 24 Abs. 1 (neu):

Durch die Einfügung des Wortes „vorrangig“ soll klargestellt werden, dass für den Fall, dass sich kein Jagdgenosse findet, der bei Nicht-Vorhandensein eines Jagdausschusses bzw. bei Handlungsunfähigkeit desselben bereit ist das Amt eines Verwalters zu übernehmen, die Bezirksverwaltungsbehörde auch eine Person, die nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, zum Verwalter bestellen kann.

Zu § 24 Abs. 2 (neu):

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass sich kein Mitglied des Jagdausschusses gefunden hat, das Amt des Obmannes des Jagdausschusses oder des Stellvertreters zu übernehmen. Nach der derzeitigen Regelung ist es nicht möglich einen „kommissarischen“ Obmann zu bestellen, der die laufenden Geschäfte des Jagdausschusses führt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dieses Defizit beseitigt werden. Ein von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellter Obmann muss aus dem Kreise der Jagdgenossen kommen und hat bis zur (rechtskräftigen) Wahl eines Obmannes dessen Funktion ausüben. Dies umfasst – im Gegensatz zum Fall des Verwalters bei Nicht-Vorhandensein eines Jagdausschusses – auch die Einladung zu einer Sitzung, in der die Jagdverpachtung beschlossen wird. Ein Stimmrecht soll einem solchen, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten Obmann bzw. Obmannstellvertreter nur dann zukommen, wenn er (gleichzeitig) Mitglied des Jagdausschusses ist. Dies soll im konkreten Fall abweichend von der Bestimmung des § 22 Abs. 3 zweiter Satz gelten.

Die Möglichkeit einer Bestellung eines solchen „kommissarischen“ Obmannes soll erst dann gegeben sein, wenn zwei Punkte erfüllt sind: Einerseits muss das Amt des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters auf Dauer unbesetzt sein. Andererseits muss klar sein, dass sich kein Mitglied des Jagdausschusses bereit erklärt, das jeweilige Amt zu übernehmen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn mehrmals erfolglos versucht wurde, eine Wahl durchzuführen. Für den Fall, dass das Amt des Obmannes – etwa durch Tod oder Rücktritt – zwar dauernd erledigt ist, sich aber niemand findet, der das Amt übernehmen möchte, gilt die Vertretungsregelung des § 21 Abs. 5 (neu).

Zu § 24 Abs. 3 (neu):

Sollte sich kein Mitglied der Jagdgenossenschaft finden, der bereit ist das Amt eines „kommissarischen“ Obmannes oder Obmannstellvertreters (siehe Erläuterungen zu Abs. 2 (neu)) hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Person, die nicht Jagdgenosse ist, als Verwalter zu bestellen.

Zu § 37:

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zl. G-216/06, in der Bestimmung des § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-21, den 2. Satz aufgehoben. Diese Bestimmung lautete (der aufgehobene Teil ist unterstrichen): „(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat der Obmann des Jagdausschusses diese dem Grundeigentümer auszufolgen. Anteilbeträge, die binnen einer kalendermäßig festzusetzenden und kundzumachenden Frist von vier Wochen nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekassa.“

Diese Aufhebung wurde mit Kundmachung des Landeshauptmannes am 4. Februar 2008 im LGBl. kundgemacht. In der Folge ergab sich bei der zu diesem Zeitpunkt gerade laufenden Auszahlung der Jagdpachtschillinge eine Reihe von Problemen. Nunmehr soll die Auszahlung der Jagdpachtschillinge neu geregelt werden.

Zu Abs. 1:

Durch den Klammerausdruck soll klargestellt werden, dass neben den anderen Kosten, die die Jagdgenossenschaft belasten (wie z.B. jene eines eventuell bestellten Genossenschaftsjagdverwalters), die Kosten des Aufwandersatzes der Gemeinde vor der Aufteilung auf die Eigentümer der Grundstücke vom Jagdpachtschilling abzuziehen sind.

Zu Abs. 3:

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Kundmachung durch die Gemeinde erfolgen soll. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Zu Abs. 5 und 8 (neu):

In Zukunft soll der Jagdausschuss die Verpflichtung haben über die Verwendung der nicht abgeholten bzw. überwiesenen Beträge einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der Pachtschilling soll nur für Zwecke gewidmet werden, die den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zugute kommen. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn der Pachtschilling für den Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes, zur Schaffung von Windschutzanlagen, Hecken und dergleichen verwendet wird.

Die grundsätzliche Regelung betreffend die Auszahlung soll in Zukunft (wie bereits vielfach geübte Praxis) die sein, dass der Pachtschilling über einen bestimmten Zeitraum bei der Gemeinde abgeholt bzw. von der Gemeinde überwiesen werden kann. Neu ist, dass dieser Zeitraum sechs Monate beträgt (vgl. die Erläuterungen zu Abs. 7 (neu)).

Die nicht ausbezahlten Beträge sind dem beschlossenen Verwendungszweck zuzuführen (z.B. Überweisung an die Gemeinde für Wegebau). Das für einen bestimmten Verwendungszweck gewidmete Geld muss nicht zur Gänze im Anfallsjahr verwendet werden, sondern kann auch in den Folgejahren für den festgelegten Zweck ausgegeben werden.

Der oben erwähnte Beschluss ist vom Jagdausschuss jährlich zu fassen. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen der Pachtschilling einem längerfristigen Projekt zukommen soll. Vom bestehenden System der jährlichen Auszahlung des Pachtschillings soll nicht abgegangen werden.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 52 Abs. 6 des Burgenländischen Jagdgesetzes und soll der vielfach geübten Praxis der Widmung des Pachtschillings (oder Teilen desselben) für Wegebau oder andere Angelegenheiten, die der Land- und Forstwirtschaft zugute kommen, Rechnung tragen.

Zu Abs. 6 (neu):

Der Jagdausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Pachtschilling anstelle der Gemeinde auch vom Obmann des Jagdausschusses ausbezahlt wird (Abholung beim Obmann) oder – nach Abzug allfälliger Überweisungsspesen – überwiesen werden kann. Die Bestimmungen über die Kundmachung sowie die Fristen für die Abholung bzw. Überweisung sind dieselben wie bei der grundsätzlichen Regelung der Abholung bei der Gemeinde. Damit soll gewährleistet sein, dass die mancherorts gut funktionierende bisherige Praxis der Auszahlung weiter bestehen kann.

Zu Abs. 7 (neu):

Wie bereits erwähnt, soll die grundsätzliche Regelung betreffend die Auszahlung in Zukunft (wie bereits vielfach geübte Praxis) die sein, dass der Pachtschilling über einen bestimmten Zeitraum bei der Gemeinde abgeholt bzw. von der Gemeinde überwiesen werden kann. Wenn der Jagdausschuss jedoch beschlossen hat, dass der Obmann die Beträge auszahlen soll, hat dieser die Auszahlung bzw. Überweisung vorzunehmen (vgl. Abs. 6 (neu)). Neu ist, dass der Zeitraum für die Auszahlung sechs Monate beträgt. Bagatellbeträge sollen nur abgeholt werden können, ein Ersuchen um Überweisung ist für diese Beträge nicht vorgesehen, da in diesen Fällen die Kosten der Überweisung (z.B. Buchungs- und Anweisungskosten) den Betrag übersteigen würden (vgl. Abs. 10 (neu)).

Zu Abs. 9 (neu):

Die geplante Regelung ist der Pauschalentschädigung, die dem Landesjagdverband für die Einhebung der Jagdkartenabgabe zukommt, nachgebildet (vgl. § 63 Abs. 4). Der Sockelbetrag soll gewährleisten, dass der Aufwand der Gemeinde auch bei Genossenschaftsjagdgebieten, die zu einem geringen Pachtschilling verpachtet sind, gedeckt ist. Die Höhe des Sockelbetrages orientiert sich an den zusätzlichen Kosten, die der Gemeinde durch die geplante Änderung entstehen können. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass selbst bei Genossenschaftsjagdgebieten, die zu einem niedrigen Pachtschilling verpachtet sind, der Sockelbetrag den Pachtschilling nicht übersteigt. Die Pauschalentschädigung bzw. der Sockelbetrag gebührt der Gemeinde auch wenn der Jagdausschuss beschließt, den Pachtschilling selbst auszahlen oder zu überweisen.

Zu § 40 Abs. 2:

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde bei der umfassenden Änderung des § 39 der Verweis auf diese Bestimmungen in § 40 Abs. 2 nicht entsprechend angepasst. Dies soll nunmehr erfolgen.

Zu § 51 Abs. 1:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll in Hinkunft, wie bei der Verpachtung von Genossenschaftsjagdgebieten (vgl. § 39 Abs. 5), bei Verpachtungen von Eigenjagdgebieten nur dann ein Bescheid erlassen werden müssen, wenn die Vorausset-

zungen für eine Verpachtung nicht vorliegen. Erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde binnen der genannten Frist von acht Wochen keinen Untersagungsbescheid, dann gilt die Verpachtung als genehmigt, ohne dass es eines weiteren Schrittes der Behörde bedarf.

Zu § 54 Abs. 2 (neu):

Derzeit ist der Fall, dass zwei oder mehrere rechtskräftig festgestellte Eigenjagdgebiete, die sich im ungeteilten Eigentum befinden, zu einem (größeren) Eigenjagdgebiet zusammengeschlossen werden sollen, nicht geregelt. Gleiches gilt für Teile von Eigenjagdgebieten, die nach § 55 Abs. 1 für sich die Voraussetzung zur Anerkennung als Eigenjagdgebiete haben und für Jagdgehege, die mit anderen Jagdgehegen zusammengeschlossen werden sollen. Ein solcher Zusammenschluss hat jedoch kaum Auswirkungen auf benachbarte Jagdgebiete, da die Gesamtfläche der festgestellten Gebiete davon nicht berührt wird. In Zukunft soll es daher möglich sein, solche Eigenjagdgebiete oder Eigenjagdgebietsteile, die sich im räumlich ungeteilten Eigentum (vgl. § 6 Abs. 1) befinden, zu einem größeren Eigenjagdgebiet zusammen zu schließen. Ein Zusammenschluss von Jagdgehegen zu einem größeren Jagdgehege oder von Teilen von Jagdgehegen, die sich im ungeteilten Eigentum befinden und als solche festgestellt sind, soll ebenso möglich sein. Der Zusammenschluss mehrerer Jagdgehege, die sich im ungeteilten Eigentum befinden und als solche festgestellt sind, ist auch unter der Voraussetzung der vorherigen Auflassung beider Gehege (§ 57 Abs. 1) möglich.

Diese Änderung soll mit Beginn der nächsten Jagdperiode (1. Jänner 2011) wirksam werden.

Zu § 55 Abs. 1:

Die Abtrennung und Zuschlagung von Grundflächen, die als Teil eines Eigenjagdgebietes festgestellt wurden und für sich Eigenjagdgebietsgröße nicht erreichen, zu einem anderen festgestellten Eigenjagdgebiet ist derzeit nicht möglich. Gleiches gilt für Teile von Jagdgehegen, die anderen Jagdgehegen zugeschlagen werden sollen. Da ein solcher Vorgang jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamtfläche der festgestellten Eigenjagdgebietsflächen hat, soll dies nunmehr ermöglicht werden. Eine Vergrößerung eines festgestellten Jagdgeheges um Eigenjagdgebietsflächen, die

nicht als Jagdgehege festgestellt wurden, soll nicht möglich sein. Der umgekehrte Fall ist jedoch bei vorheriger Auffassung des Jagdgeheges bzw. der Meldung, dass jene Teile des Jagdgeheges, die einem Eigenjagdgebiet zugeschlagen werden sollen, nicht mehr in der Form eines Jagdgeheges geführt werden sollen, möglich.

Diese Änderung soll mit Beginn der nächsten Jagdperiode (1. Jänner 2011) wirksam werden.

Zu § 58 Abs. 5:

Die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit einer erfolgreich abgelegten Jagdprüfung soll dazu dienen, dass die Bewerber vor der erstmaligen Bewerbung für eine Jagdkarte über ausreichende Kenntnisse für die Jagdausübung verfügen.

Zu § 58 Abs. 6:

An landwirtschaftlichen Fachschulen in Niederösterreich soll in Zukunft auch eine jagdliche Ausbildung angeboten werden, um die Achse Grundbesitz und Jagd zu stärken. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechender Gestaltung der Lehrpläne mit Verordnung die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit der Ablegung einer Jagdprüfung erklären zu können.

Zu § 59:

Zu Abs. 1:

Um den Jagdtourismus, der einen nicht unerheblichen Wirtschaftszweig in NÖ darstellt, zu fördern, sollen in Hinkunft auch so genannte „Drittstaatsangehörige“ mit einer Jagdgastkarte jagen können. Da bei diesen im Gegensatz zu EU- und EWR-Bürgerinnen und Bürgern das Vorliegen einer (europaweit gültigen) Versicherung nicht vorausgesetzt werden kann, sollen diese eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorweisen. Die von diesen Drittstaatsangehörigen abzuschließende Versicherung muss den Mindestanforderungen, die an die Versicherung von Inhabern einer NÖ Jagdkarte geknüpft sind, entsprechen (vgl. den Verweis auf § 126 Abs. 3).

Zu Abs. 2 (neu):

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit soll der bestehende 3. Satz des Abs. 1 in einen eigenen Absatz umgewandelt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Abs. 3 (neu):

Um Jagdgästen, die nur ein Wochenende in NÖ jagen gehen wollen, dies zu ermöglichen ohne eine vierzehn Tage gültige Jagdgastkarte lösen zu müssen, soll eine drei Tage gültige Jagdgastkarte geschaffen werden. Die eintägige Jagdgastkarte soll dafür entfallen.

Viele Jagdausübungsberechtigte, die Jagdgäste einladen, haben mehrere Jagden gepachtet. Daher soll es in Zukunft nicht mehr nötig sein, für jedes Jagdgebiet, in dem der Aussteller jagdausübungsberechtigt ist, eine eigene Jagdgastkarte auszustellen. Oft werden Jagdgäste auch auf revierübergreifende Jagden eingeladen. In Zukunft soll daher eine ausgestellte Jagdgastkarte für ganz NÖ gültig sein.

Weiters soll klargestellt werden, dass nur vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten gültig sind und bei der Jagdausübung samt den zur Jagdausübung berechtigenden Dokumenten (z.B. Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, EU- oder EWR Mitgliedstaates, Wohnsitzstaates etc.), sowie bei Drittstaatsangehörigen der Versicherungsbestätigung, mit zu führen sind.

Zu § 61 Abs. 1 Z. 12:

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Tiroler Jagdgesetz vom 31. Jänner 1996, Zl. 95/03/0218, das in der relevanten Bestimmung mit der bestehenden Regelung des § 61 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Jagdgesetzes 1974 im wesentlichen Punkt wortgleich ist, wäre ein Jagdkartenentzug nur bei Übertretung von Bestimmungen des Jagdgesetzes möglich, nicht aber aufgrund von Übertretungen der dazu erlassenen Verordnungen. Dieses Vollzugsdefizit soll mit der vorliegenden Änderung beseitigt werden.

Zu § 61 Abs. 2:

Es sind Disziplinarerkenntnisse möglich, die einen zeitlichen Ausschluss aus dem NÖ Landesjagdverband von unter einem Jahr (Mindestentzugsdauer für Jagdkarten nach der derzeitigen Rechtslage) zum Gegenstand haben. In Fällen, in denen der einzige Jagdkartenentzugsgrund ein vorliegendes Disziplinarerkenntnis ist, wäre die Verweigerung bzw. der Entzug einer Jagdkarte auf eine längere Zeit als im Disziplinarerkenntnis festgesetzt, unbillig.

Zu § 63 Abs. 1:

Unter dem Begriff „Verbraucherpreise“ ist der jeweils gültige Verbraucherpreisindex (VPI) der Statistik Austria zu verstehen. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes Erhöhungen der Jagdkartenabgabe erst dann vorzunehmen, wenn die Schwankung des VPI mehr als 5% beträgt, soll mit der vorgeschlagenen Regelung nachgekommen werden (vgl. Empfehlung 11 im Bericht des Landesrechnungshofes 9/2007 zur Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben). Die Regelung entspricht der korrespondierenden Regelung im NÖ Fischereigesetz 2001 (§ 15 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550-1).

Zu Abs. 4:

Eine vierteljährliche Ablieferung der Jagdkartenabgabe verursacht relativ viel Verwaltungsaufwand. Die allermeisten Jagdkarteninhaber zahlen die Jagdkartenabgabe entweder gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr oder zu Beginn des jeweiligen Jahres. Um einerseits den Aufwand des Landesjagdverbandes, andererseits den Überprüfaufwand der Landesregierung zu reduzieren, soll von der vierteljährlichen Ablieferung abgegangen werden und eine Ablieferung zweimal pro Jahr zum Ende des ersten und des dritten Quartals vorgesehen werden.

Zu § 68 Abs. 3 und 9:

In Hinkunft sollen die Bezirksverwaltungsbehörden neben den Vorsitzenden auch die jagdfachlichen Mitglieder der Prüfungskommissionen selbst bestellen. Das Vorschlagsrecht des NÖ Landesjagdverbandes betreffend die jagdfachlichen Mitglieder soll unberührt bleiben. Den Vorsitz führt – wie bisher – der (rechtskundige) Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder ein von ihm entsandter rechtskundiger Bediensteter.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 9 wurde neu gefasst und soll nunmehr auch ermöglichen, die fachliche Qualifikation der Prüfer näher zu konkretisieren.

Zu § 81 Abs. 10:

Interpretiert man die derzeitige Regelung wörtlich, so wäre die Grünvorlage für einzelne Jagdgebiete mit Verordnung anzuordnen. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtsnatur einer Verordnung. Für einen bestimmbaren Adressatenkreis sind nach Judikatur und Lehre Bescheide zu erlassen. Eine Verordnung soll nach der vorgeschlagenen Regelung nur dann erlassen werden, wenn die Grünvorlage für mehrere oder alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes erlassen wird. Für einzelne Jagdgebiete sollen, wie bereits vielfach geübte Praxis, Bescheide erlassen werden.

Zu § 81 Abs. 11:

Die vorgeschlagene Änderung ist deswegen nötig, da die Schusszeit bereits am 1. Mai beginnt (für Rehwild, vgl. § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b und c NÖ Jagdverordnung). Um schon ab dem 1. Mai rechtmäßig Abschüsse vornehmen zu können, soll die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Abschussanträge bereits mit Ablauf des 30. April eintreten.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Verkürzung der Entscheidungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörden um zehn Tage kein Problem darstellt, da vom Abschussantrag abweichende Bescheide nur für eine geringe Anzahl der Jagdgebiete erlassen werden.

Zu § 83 Abs. 7 (neu):

Nach den ab dem Beginn der nächsten Jagdperiode (1. Jänner 2011) geltenden Vorschriften über Jagdgehege ist es möglich, dass bei festgestellten Jagdgehegen die schalenwilddichte Umfriedung erst nach Beginn der Jagdperiode hergestellt wird. Für diesen Fall sieht die Bestimmung des § 7 Abs. 1 vor, dass die Sondervorschriften für Jagdgehege erst ab dem, der Fertigstellung der Einfriedung folgenden Jagdjahr gelten (vgl. dazu auch die obigen Erläuterungen zu § 7 Abs. 1). Wenn ein Jagdausübungsberechtigter bzw. eine Jagdausübungsberechtigte im ersten Jagdjahr der Jagdperiode die schalenwilddichte Einfriedung nicht errichtet hat, ist er bzw. sie verpflichtet einen Abschussplan für drei Jahre zu legen (vgl. § 81 Abs. 1). Sollte die

schalenwilddichte Umfriedung dann innerhalb dieser dreijährigen Abschussplanperiode errichtet werden, würden nach der derzeitigen Bestimmung des § 83 die Bestimmungen über die Durchführung des Abschusses in einem Jagdgehege für den Rest der Abschussplanperiode gelten, da dafür derzeit keine Sondervorschrift für Jagdgehege im Sinne des § 7 Abs. 1 vorhanden ist. Diesem Umstand soll mit der geplanten Regelung Rechnung getragen werden.

Zu § 87 Abs. 7:

In Hinkunft soll es möglich sein für Rotwild Kirrfütterungen anzulegen. Dies war bis zum Jahr 1991 möglich. Derzeit werden Notzeitfütterungen oft als „Kirrungen“ für Kahlwild und Nachwuchsstücke verwendet und diese Tiere dort erlegt. Die Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass dies zu vermehrten Wildschäden führt. Aus diesem Grund soll gemeinsam mit dem Verbot des Beschießens bei Notzeitfütterungen das Kirren von Rotwild für jene Jagdgebiete, die eine Notzeitfütterung entweder selbst ordnungsgemäß betreiben oder sich an einer solchen beteiligen, wieder erlaubt werden (vgl. auch die Erläuterungen zu § 95 Abs. 1 Z. 7). Die Organisation einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung für mehrere kleinere Jagdgebiete – unter Kostenbeteiligung aller betroffenen Jagdgebiete – wird in vielen Fällen Sinn machen. Diese kostenmäßige Beteiligung an der Organisation der ordnungsgemäßen Rotwildfütterung ist jener Situation gleichzustellen, in welcher (größere) Jagdgebiete eine eigenständige Rotwildfütterung betreiben. Daher soll auch jenen Jagdgebieten, die keine eigenständige Fütterung betreiben, sich aber an einer solchen beteiligen, die Kirrung von Rotwild ermöglicht werden.

Zu § 87b Abs. 4 und 5 (neu):

Fällt einer der in § 87b Abs. 2 taxativ aufgezählten Genehmigungsgründe weg, soll die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr die Möglichkeit bekommen, die Genehmigung des Rotwildwintergatters zu widerrufen und die Entfernung der Einfriedungen anzuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wilddichte nach der Auflassung des Gatters jener der umliegenden Jagdgebiete entspricht (vgl. den Hinweis auf § 57 Abs. 3).

Eine Meldung der beabsichtigten Auflassung eines Rotwildwintergatters wird als erforderlich erachtet, weil die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit haben muss,

die Einhaltung der bei der Auflassung einzuhaltenden Bestimmungen zu überprüfen und eventuell erforderliche Maßnahmen anordnen zu können.

Zu § 88 Abs. 3:

Für den Betrieb eines Rotwildwintergatters sind Einsprünge nötig und soll daher die geltende Rechtslage diesem Erfordernis angepasst werden.

Zu § 91 Abs. 1, 2, 3 (neu) und 4 (neu):

Mit der Novelle 2002 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (LGBl. 6500-16) wurden aufgrund eines Wunsches des Landesjagdverbandes nähere Kriterien für die Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden in die Bestimmungen des § 91 aufgenommen. Dies soll im Wesentlichen dazu dienen die Qualität der Nachsuche von angeschweißtem (angeschossenem) Wild zu verbessern. Dazu ist es auch erforderlich die Mindestanzahl der Jagdhunde, die pro Jagdgebiet für die Nachsuche zur Verfügung stehen, genauer zu regeln. Eine alleinige Koppelung an die Anzahl der Jagdaufseher hat sich in der Praxis als nicht zielführend herausgestellt. Abhängig von der Größe und der Beschaffenheit der Jagdgebiete und nicht zuletzt der in diesen vorkommenden Wildarten erscheint es notwendig, eine genauere Differenzierung bei der Anzahl der notwendigen Jagdhunde pro Jagdgebiet vorzunehmen. Dies soll durch eine Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Der Landesjagdverband soll ermächtigt werden Organisationen, wie den Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) anzuerkennen. Mit dieser Anerkennung sollen die Prüfungs- und Leistungsnachweise dieser Organisationen als Beweis für die Gebrauchsfähigkeit der Jagdhunde gelten können.

Die Bestimmungen sollen, wie in der Jagdgesetznovelle 2002 vorgesehen, erst mit Beginn der neuen Jagdperiode am 1. Jänner 2011 in Kraft treten (vgl. Art. II Z. 4). Damit ist gewährleistet, dass den Jagdarausübungsberechtigten genügend Zeit bleibt, für eine ausreichende Anzahl von ausreichend ausgebildeten Jagdhunden zu sorgen.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 3 und 4:

Durch die Ergänzung der Wortfolge „oder Raubzeug“ soll klargestellt werden, dass die Verbote dieser Ziffern (bzw. die Ausnahmen davon) auch bei der Bekämpfung von Raubzeug gelten. Bei „Raubzeug“ handelt es zwar nicht um „Wild“, jedoch gelten für dessen Bekämpfung nach allgemeiner Auffassung die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

Nunmehr sollen weiters bei der Bejagung von Schwarzwild auch fix montierte Lampen verwendet werden dürfen. Dies soll zu einer weiteren Erleichterung der Bejagung beitragen. Bei fix am Gewehr montierten Lampen (Gewehrscheinwerfer) handelt es sich jedoch weiterhin um eine, nach dem (Bundes-)Waffengesetz 1996, verbotene Waffe.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 6:

Die Definition einer Treibjagd führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, da auch „Schützen“ im Rahmen einer Treibjagd zeitweise als „Treiber“ eingesetzt werden. Durch die vorgesehene Änderung ändert sich nichts an der Mindestanzahl an Personen, die an einer Treibjagd teilnehmen müssen, damit man von einer Treibjagd sprechen kann. Es wird lediglich der gängigen Praxis Rechnung getragen. Dies dient nicht zuletzt der einfacheren Handhabung der Bestimmungen über Treibjagden.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 7:

Das Beschießen von Rotwild bei Notzeitfütterungen führt zu vermehrten Wildschäden, da dieses, wenn es bei den Fütterungen beschossen wird, einige Zeit nicht an den Standort derselben zurückkehrt und sich anderswo Nahrung sucht. In Zukunft soll daher das Beschießen von Schalenwild bei Notzeitfütterungen (vgl. den Verweis auf § 87 Abs. 3) generell verboten sein. Ausgenommen davon ist weiterhin das Schwarzwild. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbotes von Kirrungen für Rotwild zu sehen (vgl. die Erläuterungen zu § 87 Abs. 7).

Zu § 95a Abs. 4 und 5:

Aus systematischen Gründen soll die Regelung des § 98 Abs. 3 in die Bestimmung des § 95a integriert werden. Dadurch ergeben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Zu § 97 Abs. 4:

Besitzer von Obstgärten, die eine Obstanlage mit einem Alter unter 10 Jahren betreiben, sollen nunmehr Besitzern von Baumschulen betreffend die Erlegung von Hasen und Kaninchen gleichgestellt werden. Bei beiden Arten von Anlagen handelt es sich um landwirtschaftliche Sonderkulturen im Sinne des § 105.

Zu § 99 Abs. 9:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass die Bestimmung nicht nur für die Entfernung von Einzäunungen gilt, sondern auch für Umfriedungen im Sinne des § 99 Abs. 1. Nunmehr sollen sämtliche Arten von Zäunen (Einzäunungen, Stichzäune etc.) und Umfriedungen, die als Schutzmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Kulturen nicht oder nicht mehr erforderlich sind, entfernt werden müssen, wenn die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 2 vorliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Zu §§ 108 bis 117:

Die geplante Neuregelung des Wildschadensverfahrens soll zu einer Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung bei den Behörden und den Parteien des Verfahrens führen. Derzeit sind – entgegen den Zuständigkeiten in der allgemeinen staatlichen Verwaltung – bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichtete Behörden (die Bezirkskommissionen) auch für jene Bereiche zuständig, die in den Städten mit eigenem Statut liegen. Die Zuständigkeit der Bezirkskommissionen deckt sich nicht mit dem Bereich des Verwaltungsbezirkes, bei dessen Bezirkshauptmannschaft sie eingerichtet sind, da für jeden Bereich einer Bezirksbauernkammer eine eigene Kommission einzurichten ist. Das führt unter anderem dazu, dass z.B. bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mehrere Bezirkskommissionen eingerichtet sind. Ebenso verhält es sich mit der Bestellung von Schlichtern.

Nunmehr soll vom bisherigen System abgegangen werden und die Zuständigkeit für die Entscheidung über Jagd- und Wildschäden in der I. Instanz bei der Bezirksverwaltungsbehörde konzentriert werden. Dort soll, wie in anderen jagdrechtlichen Verfahren, die Bezirksverwaltungsbehörde entscheiden. Schlichter sollen in Hinkunft von der Bezirksverwaltungsbehörde für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestellt

werden. Die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der Schlichter ist, wie bereits bisher, vor deren Bestellung zu prüfen. Ein Schlichter kann auch für mehrere Bereiche zuständig sein (z.B.: kann ein Schlichter, der von der Bezirkshauptmannschaft bestellt wurde, auch für den Bereich der nahe gelegenen Statutarstadt zuständig sein). Es sollen weiterhin je zwei Schlichter aus dem Fachbereichen Land- und Forstwirtschaft für jeden Verwaltungsbereich zu bestellen sein. Die Wohnsitze der Schlichter sollen in der Regel in jenen Verwaltungsbezirken liegen, für die sie zuständig sind. Für die Bereiche der Städte mit eigenem Statut können die Wohnsitze somit auch in den Bereichen der angrenzenden Verwaltungsbezirke liegen.

Die grundsätzlichen Regelungen betreffend das Wildschadensverfahren der Behörde I. Instanz (wie z.B. der Fristenlauf, der Ablauf des Schlichterverfahrens etc.) sollen, mit Ausnahme des Wegfalls der Bezirkskommissionen, unverändert bleiben.

Zu § 116:

Unter der „Berücksichtigung“ des Befundes des Schlichters ist zu verstehen, dass dieser als Grundlage für die Sachverhaltsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden soll. Die Behörde hat wie in jedem Verwaltungsverfahren, erforderlichenfalls durch einen beizuziehenden Amtssachverständigen, den Sachverhalt festzustellen. Dabei ist der Befund des Schlichters als Grundlage zu verwenden und erforderlichenfalls zu ergänzen oder abzuändern.

Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde soll wie bisher auch in einem Bescheid erfolgen können. Der Umstand, dass zuerst über den Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach und anschließend der Höhe nach zu entscheiden ist, soll für sich noch keine Notwendigkeit bedingen zwei Bescheide zu erlassen.

Zu §§ 118, 119 und 120 (neu):

Die Regelung über das Verfahren vor der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden wurde systematisiert und dem Standard für ein Verfahren vor einem Tribunal im Sinne des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (öffentliche mündliche Verhandlung) angepasst. Es ist den Bestimmungen über das Verfahren vor der Grundverkehrslandeskommision nachgebildet.

Zum Grundsatz eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in zivilen Angelegenheiten gehört das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren. § 120 verlangt im Sinne des Grundsatzes der Unmittelbarkeit grundsätzlich die Aufnahme der Beweise vor der erkennenden Kommission.

Die mündliche Verhandlung gibt ein lebendiges Bild und schafft volles Gehör. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen kann besser überprüft und etwaige Missverständnisse können rasch aufgeklärt werden. Aktenteile wie etwa Niederschriften dürfen verlesen werden. Von der Möglichkeit einer Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes konnte, entsprechend der bisherigen Regelung, abgesehen werden.

Zu § 126:

Dem Landesjagdverband nach § 126 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 übertragene Aufgaben sind derzeit nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches normiert und ist gesetzlich auch kein Weisungsrecht der Landesregierung vorgesehen. Dies ist jedoch aufgrund einer Änderung des Art. 120b Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat (BGBl. I

Nr. 2/2008), nunmehr erforderlich. Diese Anpassung hat spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erfolgen (Art. 151 Abs. 38 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008). Daher sollen jene Aufgaben, die an den Landesjagdverband übertragen wurden, ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet und eine Weisungsbindung vorgesehen werden.

Zu § 134 Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Pflichten der in diesem Absatz genannten Personen sprachlich klarer geregelt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 135 Abs. 3a:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Verfolgungsverjährung bei Übertretungen gegen die Bestimmungen des § 81 (Abschussplan) von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden. Dabei handelt es sich im Besonderen um den Fall, dass die Behörde im Zuge der Abschussverfügung nach § 81 Abs. 4 vorgeschrieben hat, dass vor der Erlegung von Trophäenträgern eine bestimmte Anzahl von Kahlwild zu erlegen ist. Solche Vorschriften dienen der Reduktion der Wildstände und können

derzeit Übertretungen derselben kaum bestraft werden, da die Schusszeiten für die relevanten Wildarten (z.B. Rehwild) bereits im ersten Halbjahr des jeweiligen Jagdjahres beginnen, etwaige Übertretungen jedoch frühestens mit Abgabe der Abschussliste (15. Jänner), also nach Ablauf von sechs Monaten der Behörde bekannt werden.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Zu Art. II Z. 1:

Im Zuge der Auszahlung des Jagdpachtschillings kam es im Jahr 2008 bedingt durch das oben erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu einer Reihe von Problemen. So konnte in manchen Genossenschaftsjagdgebieten der Pachtschilling nicht ausbezahlt werden. Nunmehr soll vorgesehen werden, dass ein im Jahr 2008 eventuell nicht ausgezahlter Jagdpachtschilling gemeinsam mit dem des Jahres 2009 ausbezahlt ist.

Zu Art. II Z. 2 (§ 54 Abs. 2 (neu), § 55 Abs. 1):

Diese Bestimmungen sollen mit Beginn der nächsten Jagdperiode in Kraft treten (vgl. die Erläuterungen zu § 54 Abs. 2 (neu) und § 55 Abs. 1).

Zu Art. II Z. 4 (§ 68 Abs. 3 und 9):

Dies ist der Zeitpunkt, mit dem neue Prüfungskommissionen aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage zu bestellen sind. Die neuen Kommissionen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden so rechtzeitig zu bestellen, dass deren Funktionsperiode mit 8. Oktober 2011 beginnen kann.

Zu Art. II Z. 6:

Bedingt durch den Umstand, dass für die Bereiche der Städte mit eigenem Statut nunmehr diese zur Abwicklung des Wildschadensverfahrens zuständig sind, ist es erforderlich, dass für diese Bereiche auch Schlichter bestellt werden. Die Bestellung soll nur für den Rest der Jagdperiode gelten, sodass landesweit mit Beginn der nächsten Jagdperiode neue Schlichter auch für den Bereich der Städte mit eigenem Statut bestellt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung